

Zuständigkeitsregelungen gemäß § 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung für die Zuteilung von Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen:

Kurzzeitkennzeichen können in der Zulassungsstelle Böblingen nur beantragt werden, wenn

- ✓ der Antragsteller mit Hauptwohnsitz/Firmensitz im Landkreis Böblingen gemeldet ist
oder
- ✓ der Standort des Fahrzeuges sich im Landkreis Böblingen befindet
(Erklärung zum Standort des Fahrzeuges muss ausgefüllt werden).

Nur für Antragsteller ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland muss ein Empfangsbevollmächtigter mit **Wohnsitz im Landkreis Böblingen** benannt werden, sofern sich der Standort des Fahrzeuges **nicht** im Landkreis Böblingen befindet.
(Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens muss ausgefüllt und der Personalausweis/Reisepass (auch in Kopie) vorgelegt werden).

Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen sich das Fahrzeug **im** Landkreis Böblingen befindet, muss der Empfangsbevollmächtigte mit **Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland** benannt werden.
(Erklärung zum Standort des Fahrzeuges sowie Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten muss ausgefüllt und der Personalausweis/Reisepass (auch in Kopie) vorgelegt werden).

Ausfuhrkennzeichen:

Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland muss ein Empfangsbevollmächtigter mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland benannt werden.
(Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens muss ausgefüllt und der Personalausweis/Reisepass (auch in Kopie) vorgelegt werden).

Vorlegen zu Identifizierung der Person Kurzzeit- u. Ausfuhrkennzeichen

- ❖ Wohnsitz im Lkr. BB (Personalausweis oder Reisepass)
- ❖ Wohnsitz außerhalb Lkr. BB (Personalausweis oder Reisepass + Meldebescheinigung)
- ❖ (juristische Person) Gewerbeanmeldung oder Handelsregister